

Auf seiner 4494. Sitzung am 15. März 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Zwischenbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2002/245)".

**Resolution 1398 (2002)
vom 15. März 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000, 1308 (2000) vom 17. Juli 2000, 1312 (2000) vom 31. Juli 2000, 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1344 (2001) vom 15. März 2001 und 1369 (2001) vom 14. September 2001, die Erklärungen seines Präsidenten vom 9. Februar²⁴¹ und vom 15. Mai 2001²⁴⁷ und vom 16. Januar 2002²⁵⁰ sowie alle weiteren einschlägigen Resolutionen und Erklärungen zur Situation zwischen Äthiopien und Eritrea,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der vom 21. bis 25. Februar 2002 nach Äthiopien und Eritrea entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2002²⁵³,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthopiens und Eritreas,

sowie in Bekräftigung dessen, dass beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht, erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für das am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen zwischen der Regierung des Staates Eritrea und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien²⁴⁴ und für das vorausgegangene, am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea²⁴³ (nachstehend zusammen als die "Abkommen von Algier" bezeichnet),

sowie in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Hilfe bei der Durchführung der Abkommen von Algier, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter namentlich durch ihre Guten Dienste fortlaufend gewähren,

ferner in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bei der Durchführung ihres Auftrags und bei der Erleichterung der friedlichen Beilegung der Streitigkeit,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Verbindungsmission der Organisation der afrikanischen Einheit in Äthiopien-Eritrea und mit der Bitte an den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, die volle Unterstützung des Friedensprozesses durch die Organisation fortzusetzen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. März 2002²⁵⁴,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in der mit seiner Resolution 1320 (2000) vom 15. September 2000 genehmigten Personalstärke (Soldaten und Militärbeobachter) bis zum 15. September 2002 zu verlängern;

²⁵³ S/2002/205.

²⁵⁴ S/2002/245.

2. *bringt seine Befriedigung und seine Erwartung zum Ausdruck*, dass eine endgültige rechtliche Regelung der Grenzfragen im Einklang mit den Abkommen von Algier unmittelbar bevorsteht, und begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngsten Erklärungen beider Parteien, in denen sie bekräftigt haben, dass die bevorstehende Festlegung des Grenzverlaufs (nachstehend "die Entscheidung" genannt) durch die Grenzkommission endgültig und verbindlich ist;

3. *würdigt* die Parteien für die bei der Durchführung der Abkommen von Algier bislang erzielten Fortschritte, namentlich die fortdauernde Achtung der vorübergehenden Sicherheitszone und die in Zusammenarbeit mit dem Kartografen der Vereinten Nationen ergriffenen Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung der Grenzkommission, sobald sie verkündet wird;

4. *fordert die Parteien auf*, mit der Mission bei der weiteren Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, sich genauestens an den Wortlaut und den Geist ihrer Abkommen zu halten und im Hinblick auf die Umsetzung der Entscheidung der Grenzkommission eng mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu kooperieren und insbesondere mit der Mission bei ihrer Planung der für die Markierung der Grenze erforderlichen Minenräumung rasch zusammenzuarbeiten;

5. *betont*, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung der bevorstehenden Entscheidung der Grenzkommission sicherzustellen und gleichzeitig in allen von der Entscheidung betroffenen Gebieten die Stabilität aufrechtzuerhalten, und legt den Parteien nahe, weitere konkrete Mittel und Wege für die Durchführung diesbezüglicher Konsultationen zu erwägen, möglicherweise durch eine angemessene Stärkung der Militärischen Koordinierungskommission und/oder eine andere Regelung mit Unterstützung der Garanten, Moderatoren und Zeugen der Abkommen von Algier;

6. *betont außerdem*, dass die Sicherheitsvorkehrungen im Einklang mit Artikel 14 des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴³ in Kraft bleiben müssen und dass dementsprechend die Regelungen für die Truppenentflechtung, die durch die vorübergehende Sicherheitszone herbeigeführt wurde, nach wie vor von zentraler Bedeutung sind;

7. *betont ferner*, dass jede Übertragung von Hoheitsgebiet und Zivilgewalt sowie Bevölkerungs- und Truppenbewegungen, die die Entscheidung der Grenzkommission vorsieht, in geordneter Weise im Wege des Dialogs und nach Maßgabe der mit Hilfe der Vereinten Nationen festgelegten Modalitäten, im Einklang mit Artikel 4 Ziffer 16 des Umfassenden Friedensabkommens²⁴⁴ und ohne einseitige Maßnahmen vorzunehmen sind;

8. *betont*, dass die Mission ihr Mandat bis zum Abschluss der Markierung der Grenze weiter wahrnehmen wird;

9. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, die Parteien bei der Umsetzung der Entscheidung der Grenzkommission zu unterstützen, und bittet den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Empfehlungen darüber vorzulegen, auf welche Weise die Mission beim Prozess der Markierung der Grenze eine angemessene Rolle spielen kann, namentlich im Hinblick auf die dafür erforderliche Minenräumung, unter Berücksichtigung der Entscheidung der Grenzkommission, der Beiträge der Parteien, der Kapazität der Mission und der im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea vorhandenen Mittel;

10. *fordert Eritrea erneut auf*, ungeachtet des Verfahrens der vorherigen Ankündigung der Mission volle Bewegungsfreiheit zur Überwachung der umdislozierten Streitkräfte zu gewähren, die Anzahl, Stärke und Aufteilung seiner Milizen und Polizeikräfte innerhalb der vorübergehenden Sicherheitszone offenzulegen und das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär zu schließen;

11. *fordert Äthiopien nachdrücklich auf*, dem Koordinierungszentrum der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme wie versprochen Erläuterungen zu den bereits bereitgestellten Informationen vorzulegen;

12. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass im Hinblick auf die Einrichtung einer Direktstrecke für Höhenflüge der Mission zwischen Asmara und Addis Abeba keine Fortschritte erzielt wurden, und fordert die Parteien abermals auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in einem Geist der Kompromissbereitschaft zusammenzuarbeiten, um diese Frage zum Vorteil aller zu regeln;

13. *fordert die Parteien auf*, alle verbleibenden Kriegsgefangenen und internierten Zivilpersonen unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴⁹ und den Abkommen von Algier freizulassen und rückzuführen;

14. *fordert die Parteien außerdem auf*, weitere Maßnahmen zur Vertrauensbildung und zur Förderung der Aussöhnung zwischen den beiden Völkern zu ihrem beiderseitigen Vorteil zu ergreifen, namentlich indem sie den Angehörigen des jeweils anderen Staates im Einklang mit den Abkommen von Algier eine humane Behandlung ange-deihen lassen, die dauerhafte Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten erleichtern, grenzüberschreitende Kontakte auf lokaler Ebene fördern, mit dem Ziel, Streitigkeiten beizulegen und die Beziehungen zwischen den Bevölkerungsgruppen wiederaufzubauen, und den weiteren Dialog auf allen Ebenen der Zivilgesellschaft in den beiden Ländern erleichtern, wie beispielsweise den von den religiösen Führern jüngst aufgenommenen Dialog;

15. *ermutigt die Parteien, Vorkehrungen zu treffen*, die es der Mission gestatten, an die betroffenen Bevölkerungsgruppen im Missionsgebiet Informationen über die Festlegung und Markierung der Grenze zwischen den beiden Ländern und über die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen zu verteilen;

16. *ermutigt die Parteien außerdem*, sich auf den Wiederaufbau und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften sowie auf die Verbesserung ihrer Beziehungen zu konzentrieren, zum Vorteil aller und mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit in der Region zu fördern;

17. *ermutigt die Garanten, Moderatoren und Zeugen der Abkommen von Algier*, den Friedensprozess auch weiterhin zu unterstützen, und bittet alle Staaten und internationalen Organisationen, den Prozess zu unterstützen, namentlich indem sie ein Höchstmaß an Verantwortung bei der Abwendung des Zustroms von Waffen in die Region zeigen und indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Äthiopien und Eritrea, an den Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea sowie im Rahmen des Prozesses der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen für 2002 entrichten;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4494. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4529. Sitzung am 13. Mai 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4529. Sitzung am 13. Mai 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Eritreas ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.